

ZH_OBERGERICHT SB110381 vom 13. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110381

FR: ZH_OBERGERICHT SB110381 du 13 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110381 del 13 giugno 2012

Erwägungen

E. 50

CHF muss er noch darauf tun“. Gleichentags um 17:49:12 Uhr fragte die Geschädigte B._____ D._____, ob sie vom erhaltenen Trinkgeld eine Salbe kaufen dürfe. Um 22:56:18 Uhr fragte der Angeklagte D._____, wo die Geschädigte sei, was Letztere veranlasste, sich um 22:57:01 Uhr nach ihr zu erkundigen: „Wo bist du denn? Weil A._____ wartet schon auf dich!“ Um 23:10:47 Uhr verlangt der Angeklagte nach Geld: „Na, irgendeine geht ins Geschäft hinauf, dann das (Geld) schicke herunter.“ Das dauerte offenkundig zu lange, denn um 23:44:36

- 30 - Uhr telefonierte der Angeklagte D._____ und verlangte, dass die Mädchen herunter kämen: „Na, dann schick sie beide herunter, sonst komme ich gleich hinauf, und werde ich die tot schlagen.“ Wenig später, am 7. April 2009, 00:40:09 Uhr verlangte der Angeklagte von D._____, sie solle die anderen hinunterschicken, denn es gebe keine Frau in der Gegend, da unten, dies in der Meinung, dass die Chancen gut zum Verdienen seien. Die Gespräche werden vom Angeklagten und von D._____ bestätigt (Urk. 2/4 S. 10 – 18). Der Angeklagte verharmloste seine Drohungen, er habe es zwar so gesagt, er hätte den Mädchen aber nichts getan (a.a.O., S. 14). Wenngleich die abgehörten Telefongespräche nur ein schmales Band aller Tathandlungen abdecken, so fügen sie sich doch nahtlos und stimmig ein. Die Aussagen der Geschädigten B._____ und auch jene von D._____ werden dadurch bekräftigt. 3.2.7. Zu ergänzen ist, dass die Vorinstanz nicht die Anklage in einem Punkt „berichtigte“, wie sie es auf Seite 25 ihres Entscheides nannte. Denn die Aussage der Geschädigten B._____, im Unterschied zu R._____ habe der Angeklagte bereits in J._____ gesagt, ihre Arbeit in der Schweiz werde in der Prostitution sein, ist durchaus in der Anklage in der folgenden Formulierung enthalten: „Der Angeklagte nannte der Geschädigten gegenüber als eine der diesbezüglich in Frage kommenden Möglichkeiten auch die Ausübung der Prostitution, wogegen die Geschädigte nicht opponierte.“ 3.2.8. Zum Ausmass und der Art der Kontrolle des Angeklagten über die Geschädigte B._____ ist insbesondere auf die Aussagen der Geschädigten D._____ in der Konfrontationseinvernahme vom 15. Juli 2009 (Urk. 2/4 S. 3-9) abzustellen. Dort schilderte die Geschädigte D._____, dass der Angeklagte ihr und der Geschädigten B._____ Vorschriften über die Dauer ihrer Arbeitszeiten gemacht und er ihnen die Identitätskarte weggenommen habe, damit sie nicht nach J._____ reisen konnten, sie dem Angeklagten die Einnahmen aus der Prostitution abgeben mussten und der Angeklagte sie bei Widersetzung geschlagen habe. Der Geschädigten B._____ habe er zudem vorgeschrieben,

- 31 - dass sich sie nur auf einem Abschnitt der ...strasse arbeiten und wie lange sie bei einem Freier bleiben dürfe sowie was sie dafür zu verlangen habe. Ihr habe der Angeklagte vorgeschrieben, nachdem die Geschädigte B._____ weg gewesen sei, Sex ohne Gummi anzubieten. Vorher habe dies die Geschädigte B._____ machen müssen. 3.2.9. Werden alle

Beweismittel gemeinsam betrachtet, so kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass sich die einzelnen Sachverhalte – mit Ausnahme des Eventualsachverhaltes (Anklage Ziff. IA S. 4), der mit der Vorinstanz verworfen werden muss (Urk. 52 S. 27, § 161 GVG/ZH) – so verwirklicht haben, wie sie in der Anklage aufgeführt sind. Dem ergänzenden Beweisantrag des Angeklagten ist daher nicht statt zugeben und es ist im Weiteren vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen zum Beweisantrag zu verweisen (vgl. Ziff. 2.3. hiervor). 3.3. Förderung der Prostitution 3.3.1. D._____ 3.3.1.1. Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beteiligten zutreffend zusammengefasst. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die Aussagen von D._____ ab und erachtet den Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt (Urk. 52 S. 40 ff.). Diesen Erwägungen kann unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Glaubwürdigkeit der befragten Personen, zur Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und der Beweiswürdigung ohne Weiteres gefolgt werden (§ 161 GV/ZH). 3.3.1.2. Der Angeklagte liess im vorinstanzlichen Verfahren ausführen, D._____ sei seit vielen Jahren als Prostituierte tätig und bedürfe keiner Anweisungen und Kontrollen. D1._____ habe in der Konfrontationseinvernahme mit dem Angeklagten bestätigt, dass dieser ihr Lebenspartner sei, dass sie sich seit 18 Jahren kennen würden, dass die Kosten der gemeinsamen Lebensführung von D._____ getragen worden seien und dass sie als Prostituierte gearbeitet habe, während der Angeklagte nie gearbeitet habe. Weitergehende Aussagen von D._____, welche in die Richtung der Anklageschrift und zu Lasten des

- 32 - Angeklagten gingen, seien rein taktischer Natur gewesen (Urk. 31 S. 5 ff.). Im Rahmen der heutigen Berufungsverhandlung betonte der Verteidiger, dass D._____ ihre Belastungen in den beiden zu den Akten gereichten Schreiben widerrufen habe. Auf diese Äusserungen sei abzustellen, da davon auszugehen sei, dass diese Schreiben dem freien Willen von D._____ und der Wahrheit entsprechen würden (Urk. 74 S. 3-5). 3.3.1.3. D._____ hat von allem Anfang an den Angeklagten bezichtigt, ihr das gesamte Geld abgenommen zu haben, sie geschlagen zu haben, ihr gedroht zu haben, ihr den Jungen wegzunehmen, ihr Abends um 22.00 Uhr den Ausweis abgenommen zu haben und ihre Entscheidungsfreiheit bezüglich Freier eingeschränkt zu haben (Urk. 3/2). Bei der weiteren Befragung ist sie bei diesen Aussagen geblieben (Urk. 3/3) und hat sie schliesslich auch in der Konfrontationseinvernahme mit dem Angeklagten bestätigt (Urk. 2/4). Als Motiv für die Belastungen des Angeklagten gab sie an, sie hätte sich darüber gefreut, wenn sie Gelegenheit gehabt hätte, vom Angeklagten los zu kommen. Er habe ihnen (D._____ und B._____) jeweils das ganze Geld abgenommen, auch wenn sie nichts verdient habe, sei sie geschlagen worden (Urk. 3/2 S. 2). Er (der Angeklagte) solle das bekommen, was er verdiene. Seit 10 Jahren gehe es so, dass er sie sitzen lasse und sie bedrohe. Er stamme aus einer sehr grossen Familie. Sie wisse, wenn sie nachhause komme, werde sie umgebracht (a.a.O. S. 4). Sie habe Angst vor ihm (a.a.O. S. 6). Diese Aussagen sind stimmig und glaubhaft, es kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Zudem wurden die Aussagen in der Konfrontationseinvernahme mit dem Angeklagten von diesem bestätigt. Dass auf den späteren Widerruf der Zugaben des Angeklagten und auf den Widerruf der Belastungen von D._____ im Schreiben vom 7. Juni 2010 sowie dem heute eingereichten Schreiben nicht abgestellt werden kann, wurde bereits ausgeführt. 3.3.2. Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 19. Juni 2009 gelangt zum Schluss, dass die anlässlich der rechtsmedizinischen Untersuchung festgestellten Befunde mit den Schilderungen von D._____

- 33 - bezüglich Entstehungsart und -zeit in Einklang gebracht werden können (Urk. 1/4/3). Die Aussagen von D._____ gewinnen durch diesen Befund an Glaubhaftigkeit. 3.3.2.1. In Würdigung der vorhandenen Beweismittel ergibt sich, dass der Sachverhalt gemäß Anklageziffer I B) nachgewiesen ist. 3.3.3. B._____ Die Umschreibung des dem Angeklagten zur Last gelegten Menschenhandels in Anklageziffer I A) umfasst auch eine Umschreibung der Förderung der Prostitution zum Nachteile der Geschädigten B._____ (vgl. Urk. 13/2 S. 5 Mitte ff.). Die Staatsanwaltschaft nahm indessen bei ihren Anträgen keinen Bezug darauf, erwähnte sie doch bei den Gesetzesbestimmungen nur die Förderung der Prostitution zum Nachteil von D._____ (vgl. Urk. 13/2, Titel zu Anklageziffer I A), S. 8). Die Vorinstanz äusserte sich in ihrem Entscheid nicht zu dieser Problematik, obwohl sie die einzelnen Sachverhaltselemente als erstellt erachtete. Nachdem heute mit der Vorinstanz alle Sachverhaltselemente der unter Anklageziffer I A) aufgeführten Handlungen als nachgewiesen erachtet werden, stellt sich einerseits die Frage, ob sich der Angeklagte auch der Förderung der Prostitution zum Nachteil der Geschädigten B._____ schuldig gemacht hat und andererseits die Frage der Konkurrenz zwischen den Delikten des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution. Darauf wird hinten unter dem Titel rechtliche Würdigung näher einzugehen sein. 3.4. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung 3.4.1. Die Vorinstanz, auf deren zutreffenden Erwägungen auch hier verwiesen werden kann (Urk. 52 S. 42 ff., § 161 GVG/ZH), gelangte nach Würdigung der Aussagen der Geschädigten B._____ zum Schluss, dass die in Anklageziffer II aufgeführten Sachverhalte nachgewiesen seien.

- 34 - 3.4.2. Der Angeklagte hat die Vorwürfe sowohl in der Untersuchung als auch bei der Vorinstanz in Abrede gestellt, er habe mit der Geschädigten B._____ nie sexuelle Kontakte gehabt (Urk. 2/6 S. 5 f.; Urk. 2/9 S. 3 f.; Prot. I S. 9 f.). Im erstinstanzlichen Hauptverfahren liess er zudem ausführen, entscheidend erscheine, dass die Geschädigte B._____ zwar über sexuelle Handlungen des Angeklagten berichtet habe, aber mit keinem Wort auf irgendwelche Besonderheiten des Angeklagten aufmerksam gemacht habe, auch nicht mit Blick auf sein Geschlechtsteil. Dies sei deshalb erstaunlich und von Bedeutung, weil sich der Angeklagte vor rund sieben Jahren Vaseline und Plastikkugeln in die Penis(vor)haut gespritzt habe, was zu einer monströsen Veränderung (Umfang von 18 cm des vorderen Penisteils) geführt habe. Die Geschädigte B._____ hätte dies daher zwingend von sich aus bei der Schilderung der eingeklagten Sexualdelikte erwähnen müssen. Dies gehe nicht vergessen oder werde nicht übersehen – namentlich wenn Oralverkehr geltend gemacht werde. Komme hinzu, dass die Abweichung von der "Norm" in zweifacher Hinsicht offensichtlich sei: Optisch sichtbar sowie bei Berührung spürbar. Da die Geschädigte B._____ die massiven Veränderungen am Penis des Angeklagten trotz mehrfacher Schilderung der sexuellen Handlungen von sich aus mit keinem Wort erwähnt habe - weder bei der Schilderung des Sexualkontakts in J._____, noch bei der eingeklagten Vergewaltigung, noch bei der eingeklagten sexuellen Nötigung -, ergäben sich erhebliche Zweifel daran, dass sich diese Handlungen effektiv auch abgespielt hätten (Urk. 31 S. 7 f.). 3.4.3. Dass den Aussagen der Geschädigten grundsätzlich gefolgt werden kann, wurde bereits ausgeführt. An den Aussagen der Geschädigten B._____ fällt auf, dass sie sich zu Beginn offensichtlich schämte, von den sexuellen Übergriffen des Angeklagten zu erzählen (Urk. 4/3 S. 3 ff.). Sie gab verklausulierte Antworten („Ich hatte Angst. A1._____ ist ein grosser Mann. Und dann habe ich mich nehmen lassen.“) und wich zunächst der Befragerin aus. Danach schilderte sie aber das Geschehen in J._____ detailliert. Ihre diesbezüglichen Aussagen sind konsistent und nachvollziehbar. Sie erzählte zwar nichts über die

Besonderheiten des Penis des Angeklagten, aber sie schilderte, dass sie Schmerzen gehabt habe, als der Angeklagte vaginal in sie eingedrungen sei, was sich zwanglos mit den

- 35 - monströsen Veränderungen am Penis des Angeklagten vereinbaren lässt. Die Geschädigte B._____ belastete den Angeklagten nicht undifferenziert und übermässig. Dies kommt beispielsweise zum Ausdruck, als die Geschädigte erwähnte, der Angeklagte habe aufgehört, als sie Schmerzen gehabt habe. Sodann verneinte sie die Frage, ob der Angeklagte auch anal in sie eingedrungen sei. Von roher Gewalt des Angeklagten sagte die Geschädigte nichts. Diese Nacht sei für sie schlimm gewesen. Ihre Weigerung, den Ansinnen des Angeklagten nachzukommen und das Überwinden des Widerstandes durch den Angeklagten schilderte die Geschädigte B._____ folgendermassen: „Ja, er hat mich berührt. Aber er hat mich nicht mit Wörtern gezwungen. Ein Dritter hätte sehen können, dass ich das nicht machen wollte, er aber schon. Ich habe ihm gesagt, dass es für mich so nicht gut sei. Er hat mit seinen Händen meinen Kopf oder meine Schulter gedrückt.“ (a.a.O. S. 5). Im weiteren Verlauf der Einvernahme sagte sie auch über die Geschehnisse ... in H._____ aus (a.a.O. S. 10 f.). Die Aussagen der Geschädigten in dieser polizeilichen Einvernahme enthalten eine Vielzahl von Realkriterien. Es werden zahlreiche Details mit raum-zeitlichen Verknüpfungen geschildert, die Geschädigte gesteht Erinnerungslücken ein, sie schildert eigene psychische Vorgänge, aber auch solche beim Angeklagten, und die Geschädigte verzichtet auf Mehrbelastungen des Angeklagten, was auf der anderen Seite bei einer erfundenen Geschichte zu erwarten gewesen wäre. Als Zeugin bestätigte sie die Beschuldigungen weitestgehend (Urk. 2/7 S. 22 ff.), wobei bei der Befragung nicht noch einmal auf Details eingegangen wurde. Bezeichnend sind wiederum die Schilderungen der Überlegenheit des Angeklagten: „Nein, er ist ein Mann, der zweimal so gross ist wie ich und ich hätte gar keine Chance gehabt. Er hat mir auch explizit gesagt, dass ich ruhig sein soll, weil die Kinder schlafen. (...) Aber er war angetrunken und er ist viel grösser als ich. Ich wusste, wenn er mir eine reinhaut, dann liege ich am Boden. (...) Das war mit Gewalt. Danach war ich mit den Nerven so am Ende, dass ich nicht mehr zur Arbeit zurück ging.“ (a.a.O. S. 24 f.). Es zeigen sich keine Widersprüche, die sich nicht durch den Zeitablauf oder Erinnerungsfehler erklären liessen.

- 36 - Insgesamt ergibt sich, dass angesichts der vorhandenen Realkriterien davon auszugehen ist, dass die Schilderungen der Geschädigten auf einem realen Erlebnishintergrund basieren; sie sind in hohem Masse glaubhaft. 3.4.4. Der Einwand des Verteidigers bezüglich des monströsen Penis des Angeklagten ist nicht völlig unberechtigt. Für hiesige Verhältnisse ist in der Tat kaum nachvollziehbar, dass die Geschädigte B._____ dieses gewichtige Detail nicht erwähnte. Zu beachten ist jedoch, dass die Geschädigte schon in J._____ als Prostituierte tätig war und dort mit anderen Zuhältern zu tun hatte. Und gemäss den Aussagen des Angeklagten liessen 80% der Gefängnisinsassen eine solche „Verbesserung“ machen (Prot. I S. 13). Daraus kann geschlossen werden, dass im Sex-Milieu in J._____ solche Monstrositäten ab und zu zu finden sein dürften. Was wiederum bedeutet, dass die Veränderung beim Angeklagten der Geschädigten gar nicht besonders auffiel, sie darüber nicht berichtete, weil es ihr nicht erwähnenswert schien. Jedenfalls kann nicht einfach aus dem Umstand, dass die Geschädigte die Besonderheit am Penis des Angeklagten nicht erwähnte, geschlossen werden, sie habe nie Sexualkontakt mit dem Angeklagten gehabt. Die Aussagen des Angeklagten sind naturgemäss einer eigentlichen Analyse nicht zugänglich, bestritt er doch die Sachverhalte (Urk. 2/6 S.6 f.; Urk. 2/9 S. 3 f.). Seine Erklärung, wieso er keine sexuellen Kontakte mit der Geschädigten

gehabt habe, ist allerdings dürftig: „Meine Frau war da, dann ist sie aber abgereist und ich habe gewusst, dass sie wieder zurück kommen wird. Ich habe mich deswegen davor gehütet, mit B._____ sexuelle Kontakte zu haben.“ (Urk. 2/9 S. 4). Wie vorne gezeigt, kann aber auf die Aussagen des Angeklagten nicht abgestellt werden. 3.4.5. In Würdigung aller Beweismittel und Umstände kann geschlossen werden, dass beim Nachweis der Sachverhalte auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten B._____ abgestellt werden kann. Damit sind die in Anklageziffer II aufgeführten Sachverhalte erstellt. 3.4.6. In der Anklageschrift ist unter Ziff. I A) S. 4 f. eine weitere Vergewaltigung aufgeführt, welche der Angeklagte in J._____ begangen haben soll. Die

- 37 - Staatsanwaltschaft hat darauf verzichtet, eine Verurteilung des Angeklagten auch in diesem Punkt zu beantragen (vgl. Titel zu Anklageziffer I und Antrag betreffend einer Vergewaltigung [Anklageziffer II]). Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Vergewaltigung in J._____ nicht angeklagt sei (Urk. 52 S. 44). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde vom Vertreter der Staatsanwaltschaft ausgeführt, dass die in der Anklage umschriebene Vergewaltigung in J._____ nicht angeklagt sei, dies mangels Zuständigkeit. Die ... Behörden [in J._____] seien nicht über den Vorfall informiert und hätten kein Auslieferungsbegehren gestellt. Auch sei das Verfahren betreffend diesen Vorfall in J._____ nicht formell eingestellt worden (Prot. II S. 8f.). Gemäss den Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 StGB kann eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat in der Schweiz verfolgt werden, wenn (a) das Auslieferungsbegehren aus einem Grund abgewiesen wurde, der nicht die Art der Tat betrifft, oder (b) der Täter ein besonders schweres Verbrechen begangen hat, das von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet wird. Nachdem die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 StGB unzweifelhaft gegeben sind (Vergewaltigung ist auch in J._____ strafbar, der Täter befindet sich in der Schweiz und die Tat würde eine Auslieferung zulassen), wäre von der Staatsanwaltschaft zu klären gewesen, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 der erwähnten Bestimmungen gegeben sind oder nicht. Dem Obergericht ist es im heutigen Verfahrensstadium jedoch verwehrt, die in der Anklageschrift aufgeführte Vergewaltigung zu beurteilen (Instanzenverlust für den Angeklagten). Die Anklagebehörde ist indessen darauf aufmerksam zu machen, dass bezüglich dieses Teils der Anklageschrift noch Handlungsbedarf besteht (z.B. Mitteilung an die ... Behörden, korrekte Anklage an das Bezirksgericht, Einstellung des Verfahrens). 3.5. Rechtliche Würdigung 3.5.1. Menschenhandel

- 38 - 3.5.1.1. Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt (Art. 182 Abs. 1 StGB). Menschenhandel liegt dann vor, wenn über Menschen wie über Objekte verfügt wird; der Kern liegt in der Behandlung von Menschen als Ware. Mit Menschen handeln heisst insbesondere, Personen anbieten, beschaffen, vermitteln, verkaufen und übernehmen, aber auch Befördern, Transportieren oder Liefern. Handel treibt auch, wer ein solches Geschäft nur einmal tätigt oder zu tätigen beabsichtigt. Ausbeutung setzt die Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts voraus. Nur ein Handeln gegen den Willen einer wahrheitsgetreu informierten urteilsfähigen Person kann als Angriff auf ein Rechtsgut realisiert werden. Das faktische Einverständnis allein ist nicht massgebend, es ist zu prüfen, ob die Willensäußerung dem freien Willen entsprach (Treichsel et al.

Praxiskommentar, N 1 ff. zu Art. 182; BSK StGB II-Delnon/Rüdy, 2. Aufl. 2007, N 5 ff. zu Art. 182). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt ein Schuldspruch wegen Menschenhandels voraus, dass die betroffene Person in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt wurde. Die in Kenntnis der konkreten Sachlage erfolgte und ihrem tatsächlichen Willen entsprechende Zustimmung der betroffenen Person schliesst den Tatbestand aus. Ob diese im Einzelfall selbstbestimmt gehandelt hat, ist an Hand der konkreten Umstände zu beurteilen. Das faktische „Einverständnis“ allein ist nicht massgebend, weil die Tathandlung auch nur formal mit dem Willen der Betroffenen erfolgt sein kann. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Willensäusserung dem tatsächlichen Willen entsprach. Nach der Rechtsprechung ist der Tatbestand des Menschenhandels in der Regel erfüllt, wenn junge, aus dem Ausland kommende Frauen unter Ausnützung einer Situation der Verletzlichkeit zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden. Diese besondere Situation kann in schwierigen wirtschaftlichen oder sozialen Umständen oder in einschränkenden persönlichen und/oder finanziellen Abhängigkeiten bestehen. Eine „Einwilligung“ in die Tätigkeit als Prostituierte und in die (illegale) Überführung in die Schweiz ist nicht wirksam,

- 39 - wenn sie auf derartige Umstände der Betroffenen im Herkunftsland zurückzuführen ist. Bei dieser Sachlage verfügt die betroffene Person nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit (BGE 6B_1006/2010 vom 26. März 2010, E. 4.2.1, mit Hinweisen). 3.5.1.2. Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt zutreffend unter Art. 182 Abs. 1 StGB subsumiert, es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 52 S. 45 ff., §161 GVG/ZH). Bei der Vorinstanz machte der Verteidiger des Angeklagten – neben Beanstandungen hinsichtlich der Beweiswürdigung - im Wesentlichen geltend, der Angeklagte habe von der persönlichen Situation der Geschädigten B. _____ im Zeitpunkt der Reise in die Schweiz keine Kenntnis gehabt (Urk. 31 S. 1 ff.). Die Einwendungen des Verteidigers im Beanstandungsverfahren richteten sich gegen die Beweiswürdigung, nicht gegen die Subsumtion (Urk. 43). Abgesehen davon, dass – wie vorne gezeigt – auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten B. _____ abgestellt werden kann, hat der Angeklagte sehr wohl gewusst, dass die Geschädigte B. _____ in J. _____ Schwierigkeiten hatte: „Sie sagte, dass sie da kein schönes Leben hat wo sie damals wohnte. Deshalb habe ich auch gemeint, dass sie da Schwierigkeiten hat.“ (Urk. 2/5 S. 4). Wie erwähnt, kann aber auf den in der Anklage aufgeführten und nachgewiesenen Sachverhalt abgestellt werden. Danach wusste der Angeklagte um die überaus missliche Situation der Geschädigten in J. _____. Die Geschädigte erklärte sich bereit, in die Schweiz, nach H. _____ zu reisen, um hier als Prostituierte zu arbeiten und Geld zu verdienen. Aufgrund ihrer persönlichen Situation war indessen ihr Selbstbestimmungsrecht derart eingeschränkt, dass nicht von freiem Willen der Geschädigten gesprochen werden kann. Sie verfügte nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit, sie wurde in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt, konnte sie doch nicht frei entscheiden, ob und wo sie – gemäss ihrem freien Willen – die Prostitution ausüben wollte. Im Kontext mit den weiteren Handlungen des Angeklagten hier in der Schweiz ist sein Handeln unter den Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB zu subsumieren. Angesichts der Vorkenntnisse des Angeklagten als Zuhälter und

- 40 - der Zielgerichtetheit seiner Handlungen kann kein Zweifel darüber bestehen, dass er mit Wissen und Willen, mithin direkt vorsätzlich handelte. Ebenso liquid ist, dass der Angeklagte einzig und alleine zum Zweck handelte, durch die Tätigkeit der Geschädigten

B._____ als Prostituierte zu Einkünften zu gelangen, auf welche er keinen Anspruch hatte.

3.5.2. Förderung der Prostitution 3.5.2.1. Der Förderung der Prostitution nach Art. 195 StGB macht sich schuldig, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt (Abs. 1), wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt (Abs. 2), wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt (Abs. 3) oder wer eine Person in der Prostitution festhält (Abs. 4). Von Abs. 3 von Art. 195 StGB wird erfasst, wer sich der Prostituierten gegenüber in einer Machtposition befindet, die es ihm erlaubt, deren Handlungsfreiheit einzuschränken und festzulegen, wie sie ihrer Tätigkeit im Einzelnen nachzugehen hat, oder in Einzelfällen bestimmte Verhaltensweisen zu erzwingen. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass auf die betroffene Person ein gewisser Druck ausgeübt wird, dem sie sich nicht ohne weiteres entziehen kann, so dass sie in ihrer Entscheidung, ob und wie sie dem Gewerbe nachgehen will, nicht mehr vollständig frei ist, und dass die Überwachung oder die bestimmende Einflussnahme ihrem Willen oder ihren Bedürfnissen zuwiderläuft. Wer hingegen den Prostituierten lediglich einen Ort zur Ausübung des Gewerbes zur Verfügung stellt und ihnen im Übrigen ihre Freiheit belässt, so dass sie frei von wirtschaftlichen und sozialen Zwängen arbeiten können, erfüllt den Tatbestand nicht (BGE 129 IV 81 E. 1.2; 126 IV 76 E.2, mit Hinweisen). Die Wegnahme der Ausweispapiere des Opfers ist regelmässig ein deutlicher Hinweis für eine tatbestandsmässige Überwachung der Tätigkeit und ein Zeichen für die

- 41 - Abhängigkeit, in welcher das Opfer steht (BSK StGB II-Meng/Schwaibold, Art. 195 N 32).

3.5.2.2. D._____ Zunächst kann wiederum auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, die von einer entsprechenden Machtposition des Angeklagten ausging (Urk. 52 S. 47 f., § 161 GVG/ZH). Der Verteidiger des Angeklagten macht vor Vorinstanz geltend, der Angeklagte habe weder Vorgaben (Arbeitszeiten und -orte) gemacht noch die Geschädigte D._____ einer steten Kontrolle unterzogen. Zudem habe sich der Angeklagte während des grössten Teils der fraglichen Zeitspanne gar nicht in der Schweiz aufgehalten (Urk. 31 S. 4 ff.). Heute führte der Verteidiger eventualiter für den Fall eines Schuldspruchs an, der Angeklagte sei der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen (Urk. 74 S. 17). Gemäss dem erstellten Anklagesachverhalt machte der Angeklagte der Geschädigten D._____ Vorgaben betreffend Arbeitszeiten und Arbeitsorte (Orte für die Anwerbung von Kunden und der Ausübung der Prostitution) und kontrollierte die Einhaltung auch regelmässig, was sich nicht nur aus den Aussagen der Geschädigten D._____ selber, sondern auch jenen der Geschädigten B._____ und auch aus den aufgezeichneten Telefongesprächen ergibt. Die Einhaltung der Regeln setzte er mit Drohungen und/oder Schlägen durch. Damit war die Geschädigte in ihrem Willen nicht mehr frei, ob, wann und wie sie die Prostitution ausüben wollte. Der Angeklagte hatte ihr gegenüber – hier in der Schweiz - eine Machtposition inne, die er dazu ausnützte, der Geschädigten D._____ zu Beginn die Hälfte und später den gesamten Erlös aus der Prostitution abzunehmen, wobei er die Gelder von D._____ nicht verabredungsgemäss für diese zur Verfügung hielt und/oder ihre Angehörigen in J._____ unterstützte, sondern sie weitgehend verprasste. Keine Rolle spielt dabei, dass der Angeklagte sich nicht während der gesamten Zeitspanne (Mai 2008 bis 11. Mai 2009) hier in der Schweiz aufhielt. Denn der Vorwurf der Förderung der Prostitution in der Anklageschrift bezieht sich nur auf jene Zeitspannen, in jenen der Angeklagte sich

- 42 - hier aufhielt: Ausgenommen sind nämlich „im Einzelnen nicht mehr genau bestimmbare mehrtägige oder mehrwöchige Unterbrüche(n) während der vorgenannten Zeitspanne“ (Urk. 13/2 S. 7). Ferner kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Angeklagte seine Macht- position dazu ausnützte, sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Nach eigenen Angaben hat er in der zur Diskussion stehenden Zeitspanne ausschliesslich von den „Abgaben“ der Prostituierten gelebt, einer Arbeit ist er nicht nachgegangen. Ebenso wenig kann zweifelhaft sein, dass er mit Wissen und Willen, somit mit direktem Vorsatz handelte, ist er doch schon seit Jahren in diesem „Geschäft“ tätig. Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Angeklagte und die Geschädigte D._____ bereits zuvor in J._____ nach dem selben Muster lebten, dass der Angeklagte D._____ bereits in J._____ beaufsichtigte und kontrollierte und sie ihm ihren Prostitutionserlös abgeben musste, würde dies nicht den Vorsatz des Angeklagten für sein Verhalten in der Schweiz ausschliessen, sondern es wäre von einer Perpetuierung des Vorsatzes hier in der Schweiz auszugehen. Der Angeklagte handelte direktvorsätzlich, ging zielgerichtet vor, indem er der Geschädigten klare Vorgaben und Vorschriften machte. Weiter sind die Schläge gegenüber der Geschädigten ein klares Zeichen der Druckausübung zulasten D._____; von einem Einverständnis von D._____ kann daher keine Rede sein. Art. 195 Abs. 3 StGB ist daher in optima forma erfüllt. Zugunsten des Angeklagten ist von Tateinheit (hinsichtlich der verschiedenen Zeitspannen) und nicht von einer mehrfachen Tatbegehung auszugehen. 3.5.2.3. B._____ Die Anklage führt in Ziffer I A), S. 5 Mitte ff. Elemente auf, die den objektiven Tatbestand von Art. 195 Abs. 3 StGB abdecken: Es wird ausgeführt, der Angeklagte habe die Geschädigte angehalten, hier in H._____ die Prostitution nach seinen Weisungen und Wünschen auszuüben, habe dies mit

- 43 - Gewaltdrohungen und tatsächlicher Gewalt auch durchgesetzt und habe sie ausgebeutet. Dabei habe er sich teilweise der „Kapo-Frau“ D._____ bedient, welche die Prostitutionstätigkeit der Geschädigten B._____ dirigiert, koordiniert und kontrolliert habe. Es sind somit in der Anklage alle Elemente aufgeführt, welche den Tatbestand von Art. 195 Abs. 3 StGB beschlagen, wobei keine Rolle spielen kann, dass sich der Angeklagte teilweise D._____ bediente, wäre doch zumindest von Mittäterschaft des Angeklagten auszugehen. Dass der Angeklagte der einzige Profiteur war, zeigt sich daran, dass letztlich auch die Gelder der Geschädigten B._____ – sei es direkt oder indirekt über D._____ – an ihn flossen. Der Staatsanwalt ist in seinem Plädoyer vor Vorinstanz auch auf die Förderung der Prostitution zum Nachteile der Geschädigten B._____ eingegangen, gelangte aber zum Schluss, dass sämtliche in Anklageziffer I A) aufgeführten Tathandlungen des Angeklagten unter den Tatbestand des Menschenhandels zu subsumieren seien (Urk. 28 S. 7 ff.). Heute führte er dazu aus, dass sich die beiden Tatbestände des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution letztlich in quantitativer Hinsicht unterscheiden würden, nämlich bezüglich dem Ausmass der Ausbeutung. Dort wo die reine Ausnützung zur Ausbeutung werde, werde die Förderung der Prostitution zum Menschenhandel. Diese Ausbeutung sei nicht geringer geworden, nachdem die Geschädigte in die Schweiz verbracht worden sei. Es sei in gleicher qualitativer Hinsicht weitergegangen (Prot. II S. 16). Die Vorinstanz hat sich der Problematik nicht angenommen (vgl. Urk. 52 S. 45 ff.). Geschütztes Rechtsgut ist sowohl beim Tatbestand des Menschenhandels als auch bei jenem der Förderung der Prostitution das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der sich prostituierenden Person (Trechsel et. al. a.a.O. N 1 zu Art. 182 und N 1 zu Art. 195; BSK StGB II-Meng/Schwaibold, N 2 ff. zu Art. 195) resp. die Verfügungs- und Bestimmungsfreiheit über den eigenen Körper (BSK StGB II-Delnon/Rüdy, N 5 ff. zu Art. 182). Donatsch

(Strafrecht III, 9. Aufl., Zürich 2008) stellt sich hingegen auf den Standpunkt, es werde beim Menschenhandel nicht mehr ausschliesslich die sexuelle Selbstbestimmung geschützt, liege doch das mit dem Tatbestand erfasste Unrecht in der Ausübung der Machtposition mit Bezug auf die Selbstbestimmung des Opfers (§ 54 Ziff. 2),

- 44 - während der Zweck beim Tatbestand der Förderung der Prostitution einerseits im Schutz Unmündiger, andererseits in der Wahrung berechtigter Interessen der Prostituierten zu erblicken sei (a.a.O. § 62). Gemäss den Kommentatoren Delnon/Rüdy und Trechsel konsumiert der Handel zur sexuellen Ausbeutung Art. 195, denn diese Variante von Art. 182 beinhalte definitionsgemäss die Ausnützung einer Freiheitsbeschränkung und das Zuführen in die Prostitution (BSK StGB II-Delnon/Rüdy, N 45 zu Art. 182; gl.M. Trechsel, a.a.O. N 9 zu Art. 182). Anderer Meinung ist Donatsch, der von echter Konkurrenz zwischen Menschenhandel und den Delikten gegen die sexuelle Integrität gemäss Art. 187 ff. [und damit auch Förderung der Prostitution nach Art. 195] ausgeht (a.a.O. § 54 Ziff. 4). Diese Meinung deckt sich mit der Meinung des Bundesrates (Botschaft über die Genehmigung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und die Kinderpornografie, und über die entsprechende Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel, BBl 2005 2863). Das Bundesgericht ist im Entscheid 6B_1006/2009 vom 26. März 2010 – soweit aus dem geschilderten Sachverhalt ersichtlich (vgl. Erw. 1) – von echter Konkurrenz zwischen den beiden fraglichen Tatbeständen ausgegangen. Neben der (nicht angefochtenen) Verurteilung wegen Förderung der Prostitution erachtete es den Schuldspruch wegen Menschenhandels als nicht bundesrechtswidrig (Erw. 4). Gleich wurde auch im Verfahren 6B_277/2007 vom 8. Januar 2008 entschieden (Erw. 5). Sodann wurde im Entscheid 129 IV 81 eine Verurteilung wegen Förderung der Prostitution gemäss Art. 195 Abs. 3 StGB (Erw. 1) sowie eine Verurteilung wegen Menschenhandels im Sinne von aArt. 196 Abs. 1 StGB (Erw. 3) als zulässig erachtet. Beim Menschenhandel nach Art. 182 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Tätigkeitsdelikt – ein über das Handeltreiben hinausgehender „Erfolg“ ist nicht vorausgesetzt. Die strafbare Tätigkeit endet somit, wenn der Handel beendet ist. Erfüllen die nach Beendigung des Menschenhandels vorgenommenen

- 45 - Handlungen eines Täters einen Tatbestand der Förderung der Prostitution gemäss Art. 195 StGB, so ist liquid, dass (echte) Realkonkurrenz vorliegt. Klar dürfte sein, dass die tatsächliche sexuelle Ausbeutung des „gehandelten“ Menschen nicht objektives Tatbestandselement ist. Der Tatbestand ist bereits erfüllt, wenn der Handel zu diesem Zweck erfolgt. Beim Menschenhandel handelt es sich folglich um ein Delikt mit überschüssender Innentendenz. Was der Täter bei einem solchen Delikt beabsichtigt hat, braucht nicht eingetreten zu sein, die Tat ist bereits dann vollendet, wenn alle Elemente des objektiven Tatbestands erfüllt worden sind (Donatsch, Strafrecht I, a.a.O. § 9 Ziff. 3) Nach der Rechtsprechung ist – wie bereits ausgeführt (vorne Ziff. 3.5.1.) der Tatbestand des Menschenhandels in der Regel erfüllt, wenn junge, aus dem Ausland kommende Frauen unter Ausnützung einer Situation der Verletzlichkeit zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden. Fraglich ist, wann in solchen Fällen der Tatbestand des Menschenhandels beendet ist. Nachdem eine tatsächliche sexuelle Ausbeutung (noch) nicht erfolgt sein muss, ist das Delikt des Menschenhandels im vorliegenden Fall beendet, wenn das Opfer zu diesem Zweck in die Schweiz gebracht wurde resp. entgegen ihrem wirklichen, freien Willen zum genannten Zweck in die Schweiz gelockt wurde. Alle

nachfolgenden Handlungen hier in der Schweiz gehören damit nicht mehr zum Tatbestand des Menschenhandels, dies entgegen den Ausführungen des Staatsanwaltes, welcher als Voraussetzung eine tatsächliche Ausbeutung annimmt und damit von einem Erfolgsdelikt ausgeht Die in der Anklageschrift unter Ziff. I A) ab S. 5 Mitte (Urk. 13/2) aufgeführten Handlungen umschreiben den Tatbestand der Förderung der Prostitution gemäss Art. 195 Abs. 3 StGB. Der Angeklagte machte der Geschädigten B. _____ – sei es direkt oder unter Mithilfe von D. _____ – Vorschriften, wie sie das Gewerbe auszuüben habe, legte die Orte und die Zeitspannen fest, wo und wann sie der Prostitutionstätigkeit nachzugehen habe, traf Absprachen mit Freiern, kontrollierte die Tätigkeit der Geschädigten beinahe lückenlos, nahm ihr sämtliche Einkünfte ab und hielt sie in finanziellen Belangen derart knapp, dass sie kaum Medikamente und Esswaren kaufen konnte. Damit beschränkte der Angeklagte

- 46 - die Handlungsfreiheit der Geschädigten in grösstmöglichem Masse zum alleinigen Zweck, sich am Prostitutionserlös zu bereichern. Der Tatbestand der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB ist damit erfüllt. Zu ergänzen ist, dass es sich vorliegend nicht um eine zusätzliche Verurteilung, sondern um eine andere rechtliche Würdigung des in der Anklage aufgeführten Lebenssachverhaltes handelt:

Staatsanwaltschaft und Vorinstanz haben den Sachverhalt insgesamt unter den Tatbestand des Menschenhandels nach Art. 182 subsumiert, richtigerweise erfüllt indessen der Sachverhalt zwei verschiedene Delikte in Realkonkurrenz. Nach § 185 Abs. 1 StPO/ZH ist das Gericht an die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes, welcher der Anklage zu Grunde liegt, nicht gebunden. Dies gilt auch für das Berufungsverfahren (§ 398 Abs. 1 StPO/ZH). Nachdem den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Änderung der rechtlichen Würdigung zu äussern (vgl. Prot. II S. 10, 11 und 16), steht auch aus dieser Sicht einem zusätzlichen Schuldspruch wegen Förderung der Prostitution nichts entgegen. 3.5.3. Vergewaltigung 3.5.3.1. Gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB macht sich der Vergewaltigung schuldig, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er die Person bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Der Tatbestand der Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB dient dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Individuum soll sich im Bereich des Geschlechtslebens unabhängig von äusseren Zwängen oder Abhängigkeiten frei entfalten und entschliessen können. Der Tatbestand setzt voraus, dass der Täter das Opfer durch eine Nötigungshandlung dazu bringt, eine sexuelle Handlung zu erdulden oder vorzunehmen. Es werden dabei alle erheblichen Nötigungsmittel erfasst, auch solche ohne unmittelbaren Bezug zu physischer Gewalt. Geschützt wird mithin auch dasjenige Opfer, das in eine ausweglose Situation gerät, in der

- 47 - es ihm nicht zuzumuten ist, sich dem Vorhaben des Täters zu widersetzen, auch wenn dieser keine Gewalt anwendet. Dementsprechend umschreibt das Gesetz die Nötigungsmittel nicht abschliessend (BGE 122 IV 97 E. 2b). Es erwähnt namentlich die Ausübung von Gewalt und von psychischem Druck sowie das Bedrohen und das Herbeiführen der Widerstandsunfähigkeit, wobei der zuletzt genannten Variante kaum eigenständige Bedeutung zukommt (vgl. BGE 131 IV 167 E. 3). Gewalt im Sinne der Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung erfordert eine physische Einwirkung auf das Opfer, die daraufgerichtet ist, dessen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen (vgl. BGE 122 IV 97 E. 2b). Je nach den Umständen kann schon ein verhältnismässig geringer Kraftaufwand ausreichen. So hat das Bundesgericht das Nötigungsmittel der Gewalt in einem Fall bejaht, in welchem sich der physisch überlegene Täter lediglich mit

dem Gewicht seines Körpers auf die andere Person gelegt hatte. Erforderlich ist jedoch, dass es dem Opfer unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse nicht möglich und zumutbar war, sich der Einwirkung zu entziehen. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn der Täter eine Zwangslage geschaffen hat, in der das Nachgeben des Opfers aus begründeter Angst vor einem Verletzungsrisiko als verständlich erscheint, es dem Täter etwa an einem abgelegenen Ort ausgeliefert ist (Urteil 6B_267/2007 vom 3. Dezember 2007 E. 6.3 mit Hinweisen). Die Tatbestandsvariante des „Unter-psychischen-Druck-Setzens“ stellt klar, dass sich die Ausweglosigkeit der Situation für das Opfer auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet. Es kann genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter solchen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Damit wird deutlich, dass eine Situation für das Opfer bereits aufgrund der sozialen und körperlichen Dominanz des Täters aussichtslos sein kann. Diese Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein. Vielmehr kann für eine tatbestandsmässige Nötigung gegebenenfalls schon genügen, wenn der Täter das Opfer beispielsweise psychisch und physisch so erschöpft hat, dass es sich

- 48 - dem ungewollten Sexualkontakt nicht mehr widersetzt (vgl. BGE 128 IV 106 E. 3a/bb; 122 IV 97 E. 2 mit Hinweisen; 124 IV 154; 126 IV 124 E. 3b mit Hinweisen). Ob die tatsächlichen Verhältnisse die Anforderungen eines Nötigungsmittels erfüllen, ist aufgrund einer individualisierenden Betrachtung der relevanten konkreten Umstände zu prüfen (BGE 128 IV 97 E. 2b/aa und 106 E. 3a/bb). Bei allen Nötigungsmitteln ist eine erhebliche Einwirkung auf die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung erforderlich. Dabei ist aber der Lage des Opfers besondere Rechnung zu tragen. Damit wird berücksichtigt, dass eine sexuelle Nötigung umso wirksamer ist, je empfindlicher, wehr- und hilfloser insbesondere abhängige, verletzte oder traumatisierte Opfer einem solchen Angriff ausgesetzt sind (BGE 131 IV 107 E. 2.4; vgl. auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur erforderlichen Intensität der Gewaltanwendung bei kindlichen oder sonst wie geschwächten Opfern, so etwa Urteil des Bundesgerichts 3B_267/2007 vom 3. Dezember 2007 E. 6.3 und 6.4 mit Hinweisen). Diese vor dem Hintergrund des sexuellen Kindsmisbrauchs entwickelte Rechtsprechung gilt grundsätzlich auch für erwachsene Opfer, doch ist hierbei zu berücksichtigen, dass Erwachsenen mit entsprechenden individuellen Fähigkeiten in der Regel eine stärkere Gegenwehr zuzumuten ist als Kindern (BGE 131 IV 167 E. 3.1; 128 IV 97 E. 2b/aa, 106 E. 3a/bb). Der Tatbestand der Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB ist nur erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich handelt. Er muss daher wissen, dass das Opfer mit dem Beischlaf nicht einverstanden ist. Es genügt jedoch auch ein Eventualvorsatz. Wer es für möglich hält, dass das Opfer mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden ist, und dies in Kauf nimmt, begeht eventualvorsätzlich eine Vergewaltigung. Die irrige Annahme eines Einverständnisses führt nach Art. 13 StGB zum Ausschluss der Strafbarkeit (BGE 87 IV 66 E. 3 S. 71; BSK StGB II- Philipp Maier, 2. Aufl., Basel 2007 Art. 190 N. 13). 3.5.3.2. Die Vorinstanz hat mit richtiger Begründung, auf die verwiesen werden kann, den angeklagten Sachverhalt als Vergewaltigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB [recte: Art. 190 Abs. 1 StGB] qualifiziert (Urk. 52 S. 48, § 161 GVG/ZH).

- 49 - Die Verteidigung hat sich bei der Vorinstanz zum Rechtlichen nicht geäussert (Urk. 31 S. 7 ff.). Heute liess der Angeklagte eventualiter für den Fall, dass der Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt erachtet werde, ausführen, der Angeklagte sei der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen (Urk. 74 S. 17). 3.5.3.3. Zu den

Ausführungen der Vorinstanz ist lediglich beizufügen, dass der Angeklagte unzweifelhaft von seiner physischen und psychischen Überlegenheit wusste und er auf Grund seiner Vorgehensweise sich auch im Klaren war, dass die Geschädigte mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden war. Der Angeklagte hat sich der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 3.5.4. Sexuelle Nötigung 3.5.4.1. Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 189 Abs. 1 StGB). Der Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB dient dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Individuum soll sich im Bereich des Geschlechtslebens unabhängig von äusseren Zwängen oder Abhängigkeiten frei entfalten und entschliessen können. Der Tatbestand setzt voraus, dass der Täter das Opfer durch eine Nötigungshandlung dazu bringt, eine sexuelle Handlung zu erdulden oder vorzunehmen. Es ist eine erhebliche Einwirkung auf die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung erforderlich. Dabei ist der Lage des Opfers Rechnung zu tragen (BGE 131 IV 167 E. 3 und E. 3.1 S. 169 f. mit Hinweisen). Subjektiv erfordert der Tatbestand Vorsatz. Der Täter muss wissen, dass das

- 50 - Opfer mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist. Es genügt jedoch auch hier ein Eventualvorsatz (BGE 87 IV 66 E. 3 S. 71). 3.5.4.2. Zu den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist nichts zu ergänzen (Urk. 52 S. 49, §1 161 GVG/ZH). 3.5.4.3. Der Verteidiger hat sich im erstinstanzlichen Verfahren einer Äusserung zur rechtlichen Würdigung enthalten (Urk. 31 S. 7 ff.). In der heutigen Berufungsverhandlung anerkannte er eventualiter für den Fall, dass der Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt erachtet werde, die Verurteilung wegen sexueller Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (Urk. 74 S. 17). 3.5.4.4. Nachdem der Sachverhalt von der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz zutreffend rechtlich gewürdigt wurde, ist der Angeklagte der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen 3.5.5. Zusammenfassung Der Angeklagte ist zusammengefasst der folgenden Delikte schuldig zu sprechen: - des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB, - der mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB, - der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB sowie - der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB.

- 51 - 4. Sanktion 4.1. Strafrahmen Bei der Festsetzung des abstrakten Strafrahmens ist vom Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB als schwerstes Delikt auszugehen, welcher eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht. Es ist in jedem Fall auch eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 182 Abs. 3 StGB). Der abstrakte Strafrahmen erstreckt sich daher von Geldstrafe bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 182 Abs. 1 StGB; Art. 40 StGB). Wird eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, ist zusätzlich eine Geldstrafe auszufällen. Der ordentliche Strafrahmen ist bei Strafschärfungsgründen nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Die vorliegenden Strafschärfungsgründe der Deliktsmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung in Bezug auf die Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB führen jedoch ohnehin nicht zu einer Strafrahmenerweiterung, da der Richter an das Höchstmass der Strafart (hier Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren und Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 3'000.--) gebunden ist (Art. 49 Abs. 1, Art. 34 und Art. 40 StGB). 4.2.

Allgemeine Prinzipien der Strafzumessung 4.2.1. Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Nach Art. 50

- 52 - StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. 4.2.2. Das Bundesgericht hat in neueren Entscheiden die Regeln zur Strafzumessung modifiziert und in Grundsatzentscheiden das nachfolgend skizzierte Modell vorgegeben (BGE 136 IV 55 E.5.4.; Entscheide des Bundesgerichts 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2, 6B_865/2009 vom 25. März 2010 und 6B_238/2009 vom 8. März 2010, je mit Hinweisen). Die Ausführungen des Bundesgerichts werden ergänzt durch weitere Strafzumessungskriterien, die sich aus der Literatur und der weiteren Rechtsprechung des Bundesgerichts ergeben. 4.2.3. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht das Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Dem Tatverschulden kommt nach der Rechtsprechung bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle zu (Urteil des Bundesgerichtes 6B_165/2011 vom 19. Juli 2011 E. 1.5.2.; BGE 136 IV 55 E. 5.4. und BGE 134 IV 17 E. 2.1.). Dieses beurteilt sich anhand der gesamten Tatumstände. Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, welche für die Verschuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind und allenfalls bewirken können, das Verschulden als derart gering einzustufen, dass eine Strafe unterhalb des ordentlichen Strafrahmens geboten ist. So trifft etwa - neben einer allfällig verminderten Schuldfähigkeit - denjenigen einen geringeren Schuldvorwurf, dem lediglich eventualvorsätzliches Handeln anzulasten ist (Art. 12 Abs. 2 StGB). Das Strafgesetzbuch selbst erwähnt verschiedene Umstände, die das Verschulden reduzieren können: Wenn der Täter aus achtenswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung gehandelt hat; ebenso wenn sein Handeln durch eine Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist, veranlasst worden ist (Art. 48 lit. a StGB). Im gleichen Sinne ist von einem minderen Verschulden auszugehen, wenn der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist (Art. 48 lit. b StGB), wenn er in einer heftigen

- 53 - Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung (Art. 48 lit. c StGB) gehandelt hat. Ein reduziertes Verschulden trifft auch denjenigen, der die Tat durch Unterlassung begeht (Art. 11 Abs. 4 StGB). Zu nennen sind schliesslich die entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB) und der entschuldbare Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB), der vermeidbare Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB), der Rücktritt (Art. 23 Abs. 1 StGB) und die Gehilfenschaft (Art. 25 StGB). In all diesen Fällen liegen Sachverhaltselemente vor, die sich verschuldensmindernd auswirken, was zu einer milderen Strafe führt. Auf der anderen Seite sind Umstände denkbar, welche das Tatverschulden erhöhen und namentlich die wegen der reduzierten Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Täters geringere Schuld wieder auszugleichen vermögen. Zu erwähnen ist beispielsweise ein verwerfliches Motiv. Weiter zu berücksichtigen sind das Ausmass des verschuldeten

Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kommentar, 18. Auflage, Zürich 2010, N11 zu Art. 47 StGB samt Zitaten). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Entscheide des Bundesgerichts 6S.270/2006 vom 5. September 2006 E. 6.2.1., 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 E. 2. und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004 E. 1.1.; BGE 122 IV 241 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2.A., Bern 2006, S. 179 N 13; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen, 2008, N 21 zu Art. 47 StGB). Auch die Grösse des Tatbeitrages (bei mehreren Tätern) und die hierarchische Stellung sind von Bedeutung (vgl. Hans Wiprächtiger in BSK StGB I, 2.A., Basel 2007, N 69 ff. zu Art. 47 StGB; Trechsel, a.a.O., N 18 ff. zu Art. 47 StGB). Es liegt im Ermessen des Sachrichters, in welchem Umfang er die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentsätzen anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien

- 54 - bewertet (Urteil des Bundesgerichtes 6B_524/2010&6B_626/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 4.4.). Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Das Bundesgericht drängt in seiner aktuellen Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_524/2010&6B_626/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 4.4.; 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2.; 6B_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.2. und 6B_763/2010 vom 26. April 2011 E. 4.1.). Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (Urteil des Bundesgerichtes 6B_524/2010&6B_626/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 4.4.). 4.3. Hypothetische Einsatzstrafe für das schwerste Delikt Bei den objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist insbesondere zum Nachteil des Angeklagten zu gewichten, dass er die äusserst desolante Situation der Geschädigten B._____ in ihrem Heimatland zu egoistischen Zwecken ausgenützt und sie dazu gebracht hat, der Reise in die Schweiz zuzustimmen. Es musste ihm bewusst sein, dass sie nicht nur wegen ihrer schlechten finanziellen Lage, sondern auch deswegen einen Ausweg suchte, weil sie sich in J._____ vor einer Verhaftung und/oder Strafuntersuchung fürchtete. Dass er dies in Kenntnis ihres schlechten Gesundheitszustandes ausnützte, lässt das Tatverschulden in einem noch schlechteren Lichte erscheinen. Der Angeklagte handelte mit direktem Vorsatz und in der einzigen Absicht, sich finanziell zu Lasten der Geschädigten B._____ unrechtmässig zu bereichern.

- 55 - Das Tatverschulden in Bezug auf den Menschenhandel ist im weit gespannten Strafrahmen als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Für das Tatverschulden ist daher eine Einsatzstrafe von 24-30 Monaten Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von rund 90 Tagessätzen zu veranschlagen. Nachdem die Vorinstanz ohne nähere Begründung eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen ausgefällt hat (Urk. 52 S. 50, S. 54), drängen sich dazu die folgenden Bemerkungen auf: Die kumulative Geldstrafe hat sich im Grundsatz nach dem Strafmass der Freiheitsstrafe zu richten, da sich auch die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden richtet (Art. 34 Abs. 1 StGB). Führt die objektive und subjektive Tatschwere

zu einer Einsatzstrafe, die am unteren Strafrahmen liegt, kann die Geldstrafe - zumindest in der Regel - nicht am oberen Strafrahmen von 360 Tagessätzen liegen. Und liegt die schuldangemessene Freiheitsstrafe am oberen Rand des Strafrahmens, kann die Geldstrafe nicht gegen den unteren Rand von einem Tagessatz tendieren. Wenn die Vorinstanz die Geldstrafe auf die Hälfte des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von 360 Tagessätzen (Art. 182 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 StGB) festlegt, orientiert sich dies folglich nicht an der für den Menschenhandel auszufällenden (theoretischen) Einsatzstrafe, wobei sich eine solche Einsatzstrafe aus dem Urteil der Vorinstanz nicht ergibt. Aber vom Endresultat von 7 ½ Jahren kann abgeleitet werden, dass sich das Mass für den Menschenhandel im unteren Bereich des sich bis 20 Jahre erstreckenden Strafrahmens bewegen muss. Dementsprechend kann die Geldstrafe nicht höher als 90 Tagessätze betragen.

4.4. Weitere Delikte

4.4.1. Förderung der Prostitution

Zur Tatschwere hinsichtlich der Förderung der Prostitution zum Nachteil der Geschädigten B._____ kann auf die Ausführungen der Vorinstanz unter dem Titel Menschenhandel verwiesen werden (Urk. 52 S. 50 f., § 161 GVG/ZH). Objektiv gesehen war die Dauer mit rund fünf Wochen nicht allzu lange, allerdings war dann die Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung der Geschädigten erheblich. Der Angeklagte setzte zudem Einschränkungen durch, die weit über

- 56 - das Einschränken der sexuellen Selbstbestimmung hinausgingen. Er beschränkte Mahlzeiten, Medikamente und Hygieneartikel, alles zum Zweck der Gewinnmaximierung, was die subjektive Tatschwere erhöht. Erschwerend wirkt sich auch aus, dass er der Geschädigten den gesamten Erlös aus der Prostitutionstätigkeit abnahm resp. abnehmen liess. Insgesamt wiegt die Tatschwere nicht mehr leicht. Bezüglich der Geschädigten D._____ kann vorab wiederum auf die richtigen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 52 S. 51 f., § 161 GVG). Objektiv ins Gewicht fällt die insgesamt lange Zeitspanne von rund einem Jahr, wobei allerdings die Landesabwesenheiten des Angeklagten relativierend in die Waagschale zu werfen sind. Auch nahm der Angeklagte seiner Lebenspartnerin D._____ zu Beginn nicht den gesamten Erlös ab, sondern beließ ihr einen Anteil. Der Grad der Einschränkung in der sexuellen Selbstbestimmung war weniger weitgehend als bei der Geschädigten B._____. Der Angeklagte handelte ausschliesslich aus selbstsüchtigen, finanziellen Motiven. Anders als direktvorsätzlich kann das Vorgehen des Angeklagten nicht qualifiziert werden. Die mehrfache Förderung der Prostitution wirkt sich unter dem Titel Tatverschulden erheblich erhöhend auf die (theoretische) Einsatzstrafe aus.

4.4.2. Vergewaltigung

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, die Vergewaltigung wiege keineswegs leicht (Urk. 52 S. 52). Dem kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Die Vorgehensweise des Angeklagten war brutal, gewalttätig und war offenkundig mit dem Zweck verbunden, die Geschädigte B._____ zu demütigen und ihr die Macht des Angeklagten zu demonstrieren. Dazu passt, dass der Angeklagte die Geschädigte sofort wieder auf den Strich schickte und er sich nicht im Mindesten um ihren psychischen und physischen Zustand kümmerte. Die Handlungsweise des Angeklagten zeugt von einer bedenklichen menschenverachtenden Einstellung gegenüber der Geschädigten. Kein Zweifel kann daran bestehen, dass der Angeklagte mit direktem Vorsatz handelte. Die (objektive und subjektive) Tatschwere ist daher insgesamt als erheblich zu gewichten. Müsste die

- 57 - Vergewaltigung alleine beurteilt werden, erschiene eine Freiheitsstrafe von rund 3 bis 4 Jahren als Einsatzstrafe durchaus gerechtfertigt.

4.4.3. Sexuelle Nötigung

Zur objektiven

und subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 52 S. 52, § 161 GVG/ZH). Auszugehen ist wiederum von direktem Vorsatz. Weitere Bemerkungen erübrigen sich. Die theoretische Einsatzstrafe ist indessen in nicht mehr allzu hohem Maße zu erhöhen. 4.5. Ergebnis In Würdigung der vorstehenden Bemessungskriterien erscheint eine (immer noch theoretische) Einsatzstrafe von rund sechseinhalb Jahren sowie eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als der Tatschwere der dem Angeklagten zur Last zu legenden Delikte angemessen. 4.6. Täterkomponenten 4.6.1. Persönliche Verhältnisse Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zunächst auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 52 f., § 161 GVG/ZH). Ferner sagte der Angeklagte aus, es sei fünf oder sieben Jahre her, seit er letztmals als Angestellter Geld verdient habe. Seither habe er vom Prostitutionserlös von D. _____ gelebt. (Prot. I S. 8). An der Berufungsverhandlung führte der Angeklagte ergänzend aus, zuletzt habe er von 1992 bis 2005 als Sicherheitsmann in verschiedenen Nachtlokalen gearbeitet. Er verfüge immer noch über eine Wohnung in J. _____, welche vermietet sei. Den Mietertrag erhalte die Mutter von D. _____, damit diese den Unterhalt für die Kinder finanzieren könne. Im Gefängnis habe er Kontakt zu seiner Schwester und seiner Ex-Schwiegermutter (Urk. 73 S. 2ff.).

- 58 - Aus diesem Lebenslauf ergibt sich nichts, was die Strafzumessung beeinflussen würde. Die Vorinstanz hat sodann in ihrem Entscheid vier Vorstrafen des Angeklagten in J. _____ aufgelistet (Urk. 52 S. 53 f., vgl. Urk. 14). Allerdings wurde der Angeklagte gemäss Mitteilung der Interpol U. _____ in J. _____ acht Mal verurteilt (Urk. 10/3). Der Angeklagte widersprach dem nicht und antwortete mit: „Diebstahl oder Schlägerei“ (Urk. 10/5 S. 2). Aus den beiden Dokumenten ergibt sich das folgende Bild: - 9. Februar 1988 Verurteilung wegen bandenmässigem (nicht gewerbsmässigem, vgl. Urteil der Vorinstanz, Urki. 52 S. 53) Raub, 5 ½ Jahre Freiheitsstrafe - 1992 Verurteilung wegen Hehlerei - 1992 Verurteilung wegen Diebstahl - 21. Februar 1995 Verurteilung wegen drei Diebstählen, 1 Jahr und 2 Monate Freiheitsstrafe - (am 7. Februar 1996 wurden die Urteile vom 9. Februar 1988 und vom 21. Februar 1995 zusammengefasst und der Angeklagte mit 6 Jahren, 4 Monaten und 15 Tagen Freiheitsstrafe belegt; diese Strafe hatte der Angeklagte zu verbüssen) - 1996 Verurteilung wegen öffentlicher Friedensstörung - 12. Januar 1999 Verurteilung wegen Diebstahl zu 10 Monaten Freiheitsstrafe - 1999 (weitere) Verurteilung wegen Diebstahl - 2000 Verurteilung wegen öffentlicher Friedensstörung Demnach wären dem Angeklagten insgesamt sieben Vorstrafen zur Last zu legen.

- 59 - Der Angeklagte führte dazu an der Berufungsverhandlung aus, dass die letzte Vorstrafe vom Jahr 2000 nicht stimme. Er sei wegen Raub im Gefängnis gewesen, aber das Gericht habe ihn frei gesprochen. Der Rest der Vorstrafe stimme. Insgesamt habe er etwa 11 bis 12 Jahre in J. _____ im Gefängnis verbracht. Davon sei er 11 Monate unschuldig im Gefängnis gewesen (Urk. 73 S. 9f.). Die Vorstrafen zeichnen ein düsteres Bild des Angeklagten. Eigenen Aussagen zufolge war der Angeklagte bisher 11 bis 12 Jahre im Strafvollzug (wovon selbst nach Darstellung des Angeklagten rund 10 Jahre zu recht), was mit aller Deutlichkeit auf eine deliktische Vergangenheit hinweist. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass sie schon lange zurückliegen und der Angeklagte seit mehr als zehn Jahren – soweit bekannt – nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Die Vorstrafen wirken sich demnach noch leicht bis erheblich auf die Strafzumessung aus. Die von der Vorinstanz zugebilligte Strafreduktion wegen eines Teilgeständnisses (Zugabe, die Geschädigte B. _____ in die Schweiz gebracht zu haben, Urk. 53 S. 54) kann nicht

übernommen werden, bestreitet der Angeklagte doch sämtliche strafrechtlichen Vorwürfe. Wenn dem Angeklagten im erstinstanzlichen Verfahren wegen der ungünstigen Verhältnisse, in welchen der Angeklagte nach seinen Angaben aufwuchs, eine Strafminderung zugestanden wird (Urk. 52 S. 54), erscheint dies mehr als nur wohlwollend. Es ist daran zu erinnern, dass der Angeklagte im Zeitpunkt der Tatbegehung 43 Jahre alt war. Er hatte mithin mehr als genügend Zeit, sich in die Gesellschaft in J. _____ zu integrieren und zu lernen, die Rechtsordnung zu respektieren. Aus den Akten ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass der Angeklagte in der Adoleszenz derart geschädigt worden wäre, dass ihm eine Integration in die Gesellschaft erschwert oder verunmöglicht worden wäre. Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, liegen keine Strafmilderungsgründe vor, insbesondere sind keine Hinweise auf eine verminderte Schuldfähigkeit vorhanden.

- 60 - 4.7. Weitere Komponenten Weitere Straferhöhungsgründe liegen nicht vor, ebenso keine Strafreduktionsgründe. Insbesondere liegen weder ein Geständnis noch Einsicht und Reue vor, welche eine Strafreduktion ermöglichen würden. 4.8. Strafe 4.8.1. Geldstrafe, Tagessatzhöhe Der Angeklagte war früher (vor seiner Tätigkeit als Zuhälter) erwerbstätig und in der Lage, sich den Lebensunterhalt zu finanzieren (vgl. Prot. I S. 8; Urk. 73 S. 7f.). Zudem ist und wird der Angeklagte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug noch in einem Alter sein, in welchem es nicht als aussichtslos erscheint, eine Stelle zu finden (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.1 und 6.3). Es rechtfertigt sich daher, den Tagessatz auf Fr. 30.-- festzusetzen. Es ergibt sich eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.-- 4.8.2. Freiheitsstrafe Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint daher eine Strafe von deutlich über 7 Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.--, dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. 4.8.3. Der Verteidiger wies zu Recht auf die lange Dauer zwischen der erstinstanzlichen Verurteilung und der Berufungsverhandlung und somit auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebots hin. Auf der hiesigen Kammer gingen rund 7 Fälle betreffend Menschenhandel ein, deren ausgefertigte Entscheide teilweise jedoch erst später eingingen als der vorinstanzliche Entscheid des heutigen Verfahrens. Nach einer ersten Einschätzung war ursprünglich vorgesehen, alle Fälle zusammen zu verhandeln, so auch das heute zu beurteilende Verfahren. Nach einer eingehenderen Betrachtung zeigte sich jedoch, dass der heutige Fall separat zu verhandeln und entscheiden ist. Diese

- 61 - Verzögerung kann und darf jedoch nicht dem Angeklagten angelastet werden. Es rechtfertigt sich daher, die Freiheitsstrafe um rund ein halbes Jahr zu reduzieren und auf 7 Jahre festzusetzen. 4.9. Haft Der Angeklagte befindet sich seit dem 11. Mai 2009, 14.10 Uhr, in Haft (Urk. 9/1). Am 12. April 2010 wurde er in den vorzeitigen Strafvollzug versetzt (Urk. 9/17 und 9/19). Dem Angeklagten sind somit insgesamt 1130 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie erstandener vorzeitiger Strafvollzug an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 4.10. Vollzug 4.10.1. Freiheitsstrafe Die heute auszufällende Freiheitsstrafe lässt objektiver Hinsicht eine bedingte oder teilbedingte Strafe nicht zu (Art. 42 und 43 StGB). Die Freiheitsstrafe von 7 Jahren ist daher zu vollziehen. 4.10.2. Geldstrafe Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (6B_681/2011 vom 12. März 2012, E. 3.4) ist bei Delikten, wo eine Freiheitsstrafe zwingend mit einer Geldstrafe zu verbinden ist, nicht ausgeschlossen, dass die Vollzugsform für die Freiheits- und Geldstrafe unterschiedlich ausfallen (zum Beispiel eine teilbedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe). Diese Rechtsprechung betrifft allerdings die Strafzumessung im Bereich eines Grenzwertes zwischen bedingtem/teilbedingtem und unbedingtem Vollzug

(a.a.O.). Bei einer Strafhöhe, die den bedingten oder teilbedingten Vollzug ausschliesst und wo auch die Berücksichtigung der kumulativen Geldstrafe nicht zu einer Schnittstellenproblematik führt, ist von Gesetzes wegen von einer Schlechtprognose auszugehen. Es kann überdies auch nicht gesagt werden, der Vollzug der Freiheitsstrafe führe zu einem Wegfall der Schlechtprognose hinsichtlich der Geldstrafe. Damit ist auch die Geldstrafe (unbedingt) zu vollziehen.

- 62 - 5. Ersatzforderung 5.1. Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Gemäss dem erstellten Sachverhalt hat der Angeklagte sowohl von der Geschädigten B. _____ als auch von der Geschädigten D. _____ Gelder aus dem Erlös der Prostitution der beiden entgegengenommen. Dies hatte er durch seine unter den Menschenhandel und Förderung der Prostitution subsumierten Handlungen bewirkt. Bei den Geldern handelt es sich somit um durch Straftaten erlangte Vermögenswerte im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB. Vermögenswerte können vom Gericht eingezogen werden, auch wenn keine entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegt. Dasselbe gilt für die Festsetzung der Ersatzforderung. Wird keine Ersatzforderung festgesetzt, kann einer geschädigten Person auch nicht die Ersatzforderung zugesprochen werden (Art. 73 Abs. 1 StGB). 5.2. Die Staatsanwaltschaft hat keine Anträge auf Einziehung resp. auf Festsetzen einer Ersatzforderung gestellt (Urk. 28 S. 2), und die Vorinstanz hat dies ebenfalls unterlassen (Urk. 52). 5.3. Das Obergericht kann nicht im Berufungsverfahren neu auf eine Ersatzforderung des Staates erkennen, würde dem Angeklagten doch eine Instanz verloren gehen.

- 63 - 6. Zivilansprüche 6.1. Allgemeines Das Strafgericht entscheidet auch über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 2 des Opferhilfegesetzes genannten Personen, wenn es den Angeklagten nicht freispricht oder das Verfahren gegen ihn durch einen Prozessentscheid erledigt. Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Strafgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im Übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe teilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig (§ 193 Abs. 1 und 3 StPO/ZH). In den übrigen Fällen kann das Gericht das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn ihm auf Grund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist (§ 193a StPO/ZH). Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, grundsätzlich Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung kann der Richter anstatt oder neben dieser Leistung auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen. Eine Genugtuung nach Art. 49 OR ist nur geschuldet, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt. Leichte Persönlichkeitsverletzungen bleiben daher ausser Betracht (BGE 120 II 97). In jedem Fall ist somit die (objektive und subjektiv empfundene) Schwere der Persönlichkeitsverletzung genau zu prüfen (BSK OR I-Schnyder Art. 49 N 11). Eine Genugtuung ist dann geschuldet, wenn die Persönlichkeitsverletzung einerseits objektiv als schwer bewertet werden kann

und andererseits vom Ansprecher als seelischer Schmerz empfunden wird, somit auch subjektiv als schwer qualifiziert werden kann. Neben der Schwere der erlittenen Unbill hat der Richter auch die Schwere des Verschuldens seitens des Haftpflichtigen und ein Mitverschulden bzw. Selbstverschulden des Geschädigten

- 64 - zu berücksichtigen (vgl. Art. 43 und Art. 44 OR, welche auf die Genugtuung analoge Anwendung finden; Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. A., Zürich - Basel - Genf 2008, N 466a ff.). 6.2. Die Vorinstanz hat die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Geschädigten B._____ in ihrem Entscheid einlässlich dargestellt, es kann darauf verwiesen werden. Sodann ist sie den Anträgen gefolgt und hat den Angeklagten zur Zahlung von Fr. 25'000.- Schadenersatz und Fr. 35'000.- Genugtuung an die Geschädigte B._____ verpflichtet, je zuzüglich 5% Zins ab 1. Mai 2009. Ferner wurde der Angeklagte verpflichtet, der Geschädigten B._____ auch den weiteren deliktischen Schaden zu zahlen, insbesondere die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden. Und Schliesslich wurde der Angeklagte verpflichtet, die Geschädigte B._____ für ihre Umtriebe im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren mit Fr. 500.- zu entschädigen. Vorab kann den Erwägungen der Vorinstanz beigepflichtet werden (Urk. 52 S. 55 ff., § 161 GVG/ZH). 6.3. Schadenersatzbegehren 6.3.1. Die Vertreterin der Geschädigten B._____ ging in ihrem Plädoyer vor Vorinstanz von Tageseinnahmen von (netto) rund Fr. 500.- bis 700.- aus. In den zur Diskussion stehenden 42 Tagen habe somit ein Gewinn von Fr. 21'000.- bis 29'400.- resultiert. Der Schaden wurde dann auf einen mittleren Betrag von Fr. 25'000.- beziffert, verzinslich zu 5 % ab dem 1. Mai 2009 (Urk. 29 S. 6). Die Geschädigte habe zwar noch keine Psychotherapie in Angriff genommen, es sei aber gewiss, dass sie dies später noch tun müsse. Der Angeklagte sei aber zu verpflichten, der Geschädigten den weiteren deliktischen Schaden zu bezahlen, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen würden (a.a.O.). Im Berufungsverfahren verwies die Vertreterin der Geschädigten B._____ auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz und erklärte, die geltend gemachte Schadenersatzforderung sei aufgrund der Akten ausgewiesen (Prot. II S. 18). 6.3.2. Dem hielt der Vertreter des Angeklagten eventualiter im Falle eines Schuldspruches entgegen, das Schadenersatzbegehren sei nicht ausgewiesen

- 65 - und daher einzig dem Grundsatz nach gutzuheissen und zur Festlegung der Höhe auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 74 S. 16). 6.3.3. Der Betrag von rund Fr. 25'000.- ist aufgrund der Angaben in der Anklageschrift ausgewiesen und der Geschädigten B._____, samt 5% Zins ab dem 1. Mai 2009, zuzusprechen. Ebenso klar ist, dass der Geschädigten überdies weiterer Schaden entstanden ist, der heute noch nicht beziffert werden kann. Der Angeklagte ist deshalb zu verpflichten, der Geschädigten den weiteren deliktischen Schaden zu bezahlen, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden. 6.4. Genugtuung 6.4.1. In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte die Vertreterin der Geschädigten aus, die Geschädigte sei in ihrer psychischen und körperlichen Integrität nachhaltig geschädigt und mehrfach traumatisiert worden. Es liege damit eine schwere Persönlichkeitsverletzung vor. Der Angeklagte sei allein auf seinen finanziellen Vorteil aus gewesen und habe aus krass egoistischen Motiven gehandelt. Das Verschulden sei damit sehr schwer. Die Geschädigte könne kein normales Leben mehr führen und werde für die Aufarbeitung der Traumata noch viel Zeit und Energie aufwenden müssen. Sie lebe in ständiger Konfrontation mit der Angst und in einer Situation hoher Gefährdung. Dadurch sei ihre Lebensqualität erheblich eingeschränkt. Mit Blick auf die

schwere Persönlichkeitsverletzung mit langfristigen psychischen Auswirkungen und Gewalterlebnissen sowie dem schweren Verschulden des Angeklagten sei dieser zu verpflichten, der Geschädigten für die Delikte des Menschenhandels / Förderung der Prostitution eine Genugtuung von Fr. 25'000.- zu zahlen und für die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung Fr. 10'000.-. Die Forderungen seien ab 1. Mai 2009 mit 5 % zu verzinsen (Urk. 29 S. 9). 6.4.2. Der Verteidiger stellte sich eventualiter für den Fall eines Schuldspruchs auf den Standpunkt, die Genugtuung sei angemessen zu reduzieren, unter anderem da die Geschädigte B._____ bereits in J._____ der Prostitution nachgegangen und von ihrem eigenen Willen getragen worden sei (Urk. 74 S. 16).

- 66 - 6.4.3. Eine Rechtsprechung zur Höhe einer Genugtuung bei Menschenhandel oder Förderung der Prostitution hat sich noch nicht entwickelt. Selbst im Standardwerk von Hütte/Ducksch/Guerrero (Die Genugtuung, 3. Aufl., Zürich 2005, S. I/93 ff,9.) finden sich keine Beispiele dazu, und die vom Vertreter der Geschädigten zitierte Rechtsprechung (Urk. I/48 S. 5) beschlägt andere Delikte. Es drängt sich auf, als Ausgangspunkt die Zusprennung von Genugtuung bei Vergewaltigung zu nehmen. Genugtuungen für eine Vergewaltigung in Höhe von durchschnittlich Fr. 10'000.-- oder gar weniger erscheinen angesichts des vorsätzlich zugefügten Unrechts, des schweren, nachhaltigen Angriffs auf das Recht sexueller Selbstbestimmung und der erlittenen Angst unangemessen (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O S. I/94). Diese Meinung vertraten die genannten Autoren im Jahre 1996. Der neueren bundes- gerichtlichen Rechtsprechung lassen sich die folgenden Beispiele entnehmen: - Genugtuung von Fr. 7'500.- (Vergewaltigung) hält vor Bundesrecht stand (6B_691/2011 vom 1. November 2011, E.4) - Genugtuung von Fr. 10'000.- (Vergewaltigung, versuchte Nötigung) hält vor Bundesrecht stand (6B_354/2011 vom 10. Oktober 2011, E.5) - Genugtuung von Fr. 3'000.- (Vergewaltigung), zugesprochen vom Kantonsgericht Wallis: nicht überprüft (hält vor Bundesrecht stand (6B_912/2009 vom 22. Februar 2010, E.4) - Genugtuung Fr. 30'000.- (mehrfache Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Nötigung, mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, Freiheitsberaubung): hält sich im Rahmen dessen, was für vergleichbare Beeinträchtigungen als bundesrechtskonform beurteilt wurde (6B_795/2009 vom 13. November 2009, E.5.2, unter Hinweis auf Entscheid 6P.94/2006 vom 10. August 2006 E.12.2.3)

- 67 - - Genugtuung von Fr. 10'000.- (Vergewaltigung), zugesprochen vom Obergericht des Kantons Zürich: nicht überprüft (6B_95/2009 vom 1. Mai 2009) Allerdings haben kantonale Instanzen bei Vergewaltigungen höhere Genugtuungen zugesprochen, als dies sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abbildet: Zahlen zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 30'000.- sind offenkundig üblich geworden (Hütte/Ducksch/Guerrero, tabellarische Übersicht über die Gerichtsentscheide, Genugtuung bei Sexualdelikten Zeitraum 2003 – 2005, Ziff. 30 – 69). Gemäss den genannten Autoren lag die Basisgenugtuung für Vergewaltigungen im Jahre 2004 zwischen Fr. 15'000.-- bis 20'000.- (a.a.O., Bemerkungen zur Nr. 60). Der Eingriff in die sexuelle Integrität ist bei einer Vergewaltigung höher zu gewichten als beim Menschenhandel oder der Förderung der Prostitution, und zwar unabhängig davon, ob es sich beim Opfer um eine Prostituierte handelt oder nicht. In die Waagschale zu werfen ist indessen, dass bei den genannten Tatbeständen die Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht ganz so gravierend sind wie bei einer Vergewaltigung. Auf der anderen Seite machte der Gesetzgeber von den Strafandrohungen aus gesehen keinen Unterschied zwischen einer Vergewaltigung und der Förderung der Prostitution (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren, bei der Vergewaltigung mit einem unteren

Rahmen von einem Jahr; Art. 190 Abs. 1 StGB und Art. 195 StGB). Allerdings findet sich dann beim Menschenhandel ein Strafrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 182 Abs. 1 StGB). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass seit der Bezifferung der Basisgenugtuung durch Hütte/Ducksch/Guerrero auf Fr. 15'000.-- bis 20'000.-- einige Jahre vergangen sind.

6.4.4. In Abwägung dieser Faktoren erscheint es gerechtfertigt, die Basisgenugtuung für Menschenhandel und Förderung der Prostitution auf rund Fr. 20'000.-- festzusetzen. Bei der Vergewaltigung drängt sich angesichts des unmittelbaren Eingriffs in die körperliche Integrität eine höhere

- 68 - Basisgenugtuung von Fr. 25'000.- auf. Die Frage der Höhe der Basisgenugtuung für sexuelle Nötigung kann im vorliegenden Fall offen gelassen werden, nachdem ohnehin kein höherer Betrag als Fr. 35'000.- zugesprochen werden kann. Da bei der Geschädigten B._____ ein Schuldspruch sowohl wegen Menschenhandels als auch Förderung der Prostitution, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung erfolgt, wobei die Delikte in einem engen zeitlichen und sachlichen Konnex stehen, erscheint eine Basisgenugtuung (für sämtliche Delikte) in der Höhe, wie sie die Rechtsvertreterin der Geschädigten beantragt, mithin von Fr. 35'000.-, durchaus als angemessen.

6.4.5. Das Ausmass des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte bestimmt schlussendlich die im konkreten Fall zuzusprechende Genugtuungssumme. Festzuhalten ist an diesem Ort, dass keine Faktoren zu erkennen sind, welche - aus Gründen, die bei der Geschädigten B._____ liegen - eine Reduktion der Genugtuung erfordern würden. Der Angeklagte ist folglich zu verpflichten, der Geschädigten B._____ Fr. 35'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 1. Mai 2009 als Genugtuung zu bezahlen.

7. Entschädigung Zur verlangten Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 500.- für persönliche Umtriebe der Geschädigten im Strafverfahren, insbesondere für Zeitaufwand für die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen (Urk. 29 S. 10), kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 52 S. 57, § 161 GVG/ZH). In Anwendung von § 188 Abs. 1 StPO/ZH ist der Angeklagte daher zu verpflichten, der Geschädigten B._____ eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.- zu bezahlen.

- 69 - 8. Kostenfolgen 8.1.1. Vorinstanz Nachdem der Angeklagte im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegt, ist der Kostenentscheid der Vorinstanz (Dispositivziffer 7; Urk. 52 S. 59) zu bestätigen (§ 396a StPO/ZH). 8.1.2. Berufungsverfahren Ebenfalls dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind dem Angeklagten die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive diejenigen der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, jedoch exklusiv die Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (§ 396a StPO/ZH). Zwar ist die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe um ein halbes Jahr zu reduzieren, doch handelt es sich nicht um eine eigentliche Abänderung des vorinstanzlichen Entscheides, sondern vielmehr um einen wohlwollenden Ermessensentscheid des hiesigen Gerichts. Es rechtfertigt sich daher, den Angeklagten vollumfänglich kostenpflichtig zu erklären. Der Angeklagte wird nach Strafverbüßung die Schweiz zu verlassen haben. Es kann nicht erwartet werden, dass auch die Kosten der amtlichen Verteidigung vom Angeklagten erhältlich gemacht werden können. Um dem Angeklagten die Resozialisierung in seinem Heimatland nicht unnötig zu erschweren, sind daher die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 190a StPO/ZH).

- 70 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.